

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Umweltschutz - Untere Wasserbehörde -

Das Land M-V plant für die Universität Rostock den Neubau einer Bereichsbibliothek mit Seminarzentrum und Verwaltungsgebäude auf dem ehemaligen Kasernengelände am Standort Ulmenstraße 69.

Im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme ist die bauzeitliche Benutzung des Grundwassers erforderlich, da das Niveau der Gründungssohlen der Baugrube unterhalb des Grundwasserspiegel liegt, sodass eine Grundwasserhaltung installiert werden muss. Das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt hat dazu bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Hanse- und Universitätsstadt Rostock einen Antrag auf temporäre Grundwasserabsenkung gestellt, mit einer voraussichtlichen Entnahmemenge von insg. ca. 550.000 m³ während der voraussichtlichen Bauzeit vom 25.07.2024 bis 14.05.2025.

Die geplante Maßnahme stellt ein wasserwirtschaftliches Vorhaben nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar, weil mit einem jährlichen Volumen von mehr als 100.000 m³ pro Jahr Grundwasser entnommen und Zutage gefördert wird.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist dazu eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die Genehmigungsbehörde durchzuführen.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung ist festzustellen, dass die geplante Grundwasserentnahme für das genannte Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hat und somit nicht UVP-pflichtig ist.

Folgende Gründe sind dafür maßgeblich:

- Das Ausmaß der geplanten Entnahme ist im Vergleich zum Prüfwert für ein Vorhaben mit verpflichtender Umweltverträglichkeitsprüfung (10 Mio. m³ pro Jahr) gering und zudem auf die Bauzeit von voraussichtlich 10 Monaten beschränkt.
- Die Entnahme erfolgt aus dem Grundwasserkörper Warnow/Rostock (WP_WA_9_16), der gemäß aktueller WRRL-Bewirtschaftungsplanung einen guten mengenmäßigen Zustand hat.
- Nationale oder internationale Schutzgebiete, insbesondere Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

- Das Vorhabengebiet liegt im innerstädtischen Bereich. Im Umkreis von 1.000 Meter sind keine gesetzlich geschützten, grundwasserbeeinflussten Biotope vorhanden.
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht und Schall sind auf Bauzeit beschränkt und daher nicht erheblich nachteilig.

Alle weiteren, nach UVPG relevanten Schutzgüter wurden ebenfalls betrachtet sind jedoch nicht oder nur gering betroffen.

Dr. Dagmar Koziolk

Amtsleiterin Amt für Umwelt- und Klimaschutz Rostock